

Ermittlungen und Datenschutz im Bereich der Grundsicherung

Eine Information des Jobcenter Haßberge

Die Verweigerung des Zutritts oder der Auskunftserteilung führt jedoch nicht automatisch zur Entziehung oder Versagung einer Leistung. Vielmehr hat die Verwaltung dann nochmals zu prüfen, ob nicht andere zulässige Erkenntnisquellen genutzt werden können oder ob auch eine angekündigte Ortseinsicht ausreichend ist. Auch die vom Antragsteller oder Leistungsempfänger vorgetragene Gründe für die Verweigerung sind zu würdigen und haben gerade bei nicht angekündigten Hausbesuchen besonderes Gewicht (Abwägung zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts).

Schließlich kommt es für die Entscheidung auch darauf an, wie in der konkreten Sache die sog. Beweislast verteilt ist. Diese kann bei der Behörde liegen, aber auch beim Antragsteller.

So sollte der Außendienst ablaufen:

Die Außendienstkraft stellt sich zunächst vor und weist sich durch Vorlage ihres Dienstausweises aus. Wegen des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) stellt sie fest, ob es sich bei dem Gesprächspartner um den Antragsteller bzw. Leistungsempfänger oder um ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft handelt. Dann erläutert sie den Zweck der Ortseinsicht und legt dar, welche Auskünfte erteilt werden sollen und wo durch Augenschein (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X) Beweis erhoben werden soll. Auch der schriftliche Auftrag der Verwaltung wird auf Wunsch vorgezeigt. Auf Nachfrage bzw. wenn gewünschte Auskünfte oder die Inaugenscheinnahme verweigert werden, weist die Außendienstkraft auf die einschlägige Rechtsgrundlage und mögliche Rechtsfolgen hin. Im Verweigerungsfalle können die Gründe entweder gleich angegeben oder später der Verwaltung mitgeteilt werden. Das Ergebnis des Außendienstes kommt in einem Vermerk zur Akte.

Rechte der Betroffenen

1. Die Behörde hat den am Verfahren beteiligten Personen Einsicht in die betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 25 SGB X). Dies gilt auch für sog. elektronische Akten. Nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen darf die Akteneinsicht verweigert werden.
2. Wird ein Verstoß gegen den Datenschutz geltend gemacht, kann sich jeder Betroffene an den Datenschutzbeauftragten wenden. Für das Jobcenter Haßberge ist dies Herr Günter Mendel, Landratsamt Haßberge. Dieser prüft den Vorwurf und klärt über einzelne Rechte auf, z. B. die Löschung von zu Unrecht verarbeiteten Daten.
3. Beschwerden über den Außendienst können an den Geschäftsführer des Jobcenter Haßberge, Herrn Werner Mahr, gerichtet werden.
4. Weitergehende Beschwerden können an die Stellen gerichtet werden, deren Aufsicht das Jobcenter Haßberge unterliegt. Darüber erteilt die Geschäftsführung des Jobcenter Haßberge auf Nachfrage Auskunft.
5. Unter Umständen kann auch der Rechtsweg beschritten werden, z. B. wenn Leistungen wegen eines Mitwirkungsverstoßes entzogen oder versagt wurden.

Stand: Februar 2011

Allgemeine Grundsätze

Aufgabe des Jobcenter Haßberge ist es, anspruchsberechtigte Personen unter Beachtung der Aufgaben und Ziele des SGB II zu fördern und zu fordern. Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung ist die bestehende Hilfebedürftigkeit. Nur wer nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt und seine Eingliederung in Arbeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten, ist hilfebedürftig im Sinne des Gesetzes (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Die einschlägigen Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB I, SGB II, SGB III und SGB X) enthalten Bestimmungen betreffend

- **Amtsermittlungspflicht,**
- **Mitwirkungspflicht,**
- **Auskunftspflicht,**
- **Datenverarbeitung / Datenabgleich**

Die Pflichten und Datentransfers betreffen nicht nur das Jobcenter Haßberge und die Leistungsempfänger, sondern z. B. auch eine unterhaltspflichtige Person, den Arbeitgeber oder eine Stelle, die „Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt“, womit in erster Linie Banken und Versicherungen gemeint sind.

Folgende Bestimmungen sind für die Betroffenen von besonderer Bedeutung:

§§ 60 – 67 SGB I

Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Angaben von Tatsachen, bei Untersuchungen, Heilbehandlungen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie durch persönliches Erscheinen

§ 51b SGB II

Datenerhebung und –verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 52 SGB II

Automatisierter Datenabgleich, u. a. mit Trägern der Sozialversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern

§ 52 a SGB II

Überprüfung von Daten, u. a. durch Einholung von Auskünften aus dem Zentralen Fahrzeugregister, dem Melde- und Ausländerzentralregister

§ 57 SGB II

Auskunftspflicht von Arbeitgebern

§ 60 SGB II

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht Dritter, z. B. von Banken, Versicherungen, Unterhaltspflichtigen.

§ 61 SGB II

Auskunftspflicht der Maßnahmeträger und der Teilnehmer bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 20 SGB X

Pflicht des Jobcenter Haßberge zur amtlichen Ermittlung

§ 21 SGB X

Auswahl der Beweismittel nach pflichtgemäßem Ermessen, Pflicht der Beteiligten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts – insb. zur Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, Auskunftspflicht der Finanzbehörden

§ 67a SGB X

Grundsätze der Datenerhebung, insb. die Erforderlichkeit der Datenerhebung, die Datenerhebung beim Betroffenen selbst, die Darlegung der Zweckbestimmung und der Hinweis auf Freiwilligkeit, sofern keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht

§ 67 b - § 78 SGB X

Regelungen für die weitere Verarbeitung der Daten

Die Pflicht zur amtlichen Ermittlung

Das Jobcenter Haßberge ist zur Ermittlung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts verpflichtet (§ 20 Abs. 1 SGB X). Nach dem SGB X ist sie dabei nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden. Vielmehr hat das Jobcenter Haßberge eigene Ermittlungen anzustellen, um zur Überzeugung zu gelangen, dass etwa der geltend gemachte Leistungsanspruch besteht oder nicht. Das Gesetz sieht vor, dass die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt und sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält, bedient.

Die Sozialbehörde hat somit einen Spielraum bei ihren Ermittlungen, den sie aber nicht pflichtwidrig nutzen darf. Eine zu beachtende Grenze ist der verfassungsgerichtlich abgesicherte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Unnötige, ungeeignete und überzogene Ermittlungen sind unzulässig. So sind Hausbesuche auf das unbedingt Nötige zu beschränken und auch bei Verdacht auf einen gravierenden Leistungsmissbrauch ist eine dauernde Überwachung der Privatsphäre durch Außendienstkräfte nicht zulässig.

Warum gibt es einen Außendienst (sog. Sozialermittler)?

In § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II heißt es:

„Zu ihrer Unterstützung können sie [Anm.: Gemeint sind die Träger der Grundsicherung.] Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.“

Der Außendienst wird in der Praxis jedoch nicht nur bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch prüfend tätig, sondern unterstützt z. B. auch bei der Organisation von Umzügen.

Der Rahmen für Umfang und Intensität der Ermittlungen ist der gesetzliche Zweck. Es gilt außerdem die Regel des § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X, nach der die Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind. Datenerhebungen sind in den engen Grenzen des Gesetzes aber auch bei Dritten zulässig.

Eine Ortseinsicht muss nicht zwingend angekündigt sein, insb. dann nicht, wenn der Verdacht auf Leistungsmissbrauch besteht. Allerdings hat der Außendienstmitarbeiter kein eigenständiges Recht Wohnungen und Geschäftsräume zu betreten. Er kann einen Antragsteller oder Leistungsempfänger unter Angabe des Ermittlungszwecks und unter Hinweis auf eine gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung (s. o.) jedoch auffordern, ihm den Zutritt zu bestimmten Räumen zu ermöglichen oder erforderliche Auskünfte zu erteilen.